

Anti-Doping Vereinbarung - Grundsätzliches

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Der Athlet¹ erkennt die folgenden Regelwerke

- Anti-Doping-Bestimmungen des DSV, Nationaler Anti-Doping Code der NADA, Welt-Anti-Doping Code der WADA und Doping Control Rules von WORLD AQUATICS;
- die internationalen Regularien von WORLD AQUATICS/EUROPEAN AQUATICS, insbesondere die WORLD AQUATICS General Rules, die WORLD AQUATICS Swimming Rules, den WORLD AQUATICS Code of Ethics, die EUROPEAN AQUATICS General Event Rules, den EUROPEAN AQUATICS Code of Conduct und die EUROPEAN AQUATICS Advertising Rules;

in ihrer jeweils geltenden Fassung im Training und Wettkampf als für sich verbindlich in und verpflichtet sich, den darin statuierten Vorgaben nachzukommen.

1.2 Der Athlet sichert zu, dass er von den aktuell geltenden Bestimmungen und deren Inhalt Kenntnis genommen hat und sich laufend über Änderungen dieser Bestimmungen informiert.

1.3 Mit der Unterzeichnung der Datenschutz- und Einwilligungserklärung des LSN erkennt der Athlet an, dass personenbezogene Daten vom LSN wie dort beschrieben erhoben und verarbeitet werden.

2. Anti-Doping Bestimmungen

2.1 Der Athlet setzt sich aktiv für den Kampf gegen Doping im Sport ein. Er ist an die unter Ziff. 1 dieser Vereinbarung genannten Anti-Doping Bestimmungen gebunden und erkennt diese und die sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen und Konsequenzen ausdrücklich als für sich verbindlich an. Damit verpflichtet sich der Athlet auch, die Durchführung von Dopingkontrollen anlässlich und außerhalb von Wettkämpfen zu unterstützen bzw. daran teilzunehmen.

2.2 Der Athlet verpflichtet sich insbesondere:

- Änderungen seiner personenbezogenen Daten (inklusive Kontaktdaten) unverzüglich dem LSN anzugeben;
- möglicherweise bestehende Meldepflichten zu erfüllen (hierzu erfolgt dann eine gesonderte Information durch die Nationale Anti-Doping Agentur NADA);
- jeden behandelnden Arzt, Zahnarzt, Physiotherapeuten u. ä. bei jedem Besuch ausdrücklich davon in Kenntnis zu setzen, dass er einem Landeskader angehört und deshalb nicht unkontrolliert beliebige, auch verordnete, Substanzen/Methoden einnehmen bzw. anwenden darf und vorrangig Medikamente aus der NADA-Broschüre "Beispilliste zulässiger Medikamente" zu berücksichtigen sind oder vor der Einnahme/Verwendung anderer Medikamente/ Substanzen/ Behandlungsmethoden mit der NADA Rücksprache zu halten und sich beraten zu lassen, was im konkreten Einzelfall zu tun ist (Ausweichen auf erlaubte Alternativmedizin, etc.);

¹ Die Nennung der männlichen Form umfasst gleichermaßen alle Personenstände, sie wird lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verwendet und soll keinesfalls diskriminieren. Das gilt auch für die Anlagen zu dieser Vereinbarung.

- sich im Falle eines Welt- oder Europarekordes innerhalb von 24 Stunden nach dem erzielten Rekord einer Dopingkontrolle mit EPO-Analyse zu unterziehen bzw. innerhalb dieser Zeitspanne eine solche zu veranlassen, wenn der Rekord Anerkennung finden soll.
 - Dem Athleten ist bewusst, dass er im Falle der Einnahme/Anwendung von Medikamenten/Substanzen/Nahrungsergänzungsmitteln jeglicher Art stets persönlich dafür verantwortlich ist, dass keine verbotenen Substanzen oder Methoden in seinen Körper gelangen (Orientierung bietet die NADAMed Datenbank der NADA).
- 2.3. Soweit dem LSN durch Versäumnisse oder Verstöße gegen diese Regelungen Kosten entstehen bzw. der LSV verpflichtet ist, Kosten im Zusammenhang mit den dem Athleten zur Last gelegten Versäumnissen oder Verstößen im Außenverhältnis oder mit der Sache befassten nationalen oder internationalen Sport-/ Schiedsgerichten zu übernehmen und auszugleichen, verpflichtet sich der Athlet, diese dem LSN zu erstatten.
- 2.4. In Bezug auf Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Ziff. 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Anti-Doping-Bestimmungen vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des DSV für das Erkenntnismanagement- und Disziplinarverfahren, der diese Zuständigkeit wiederum auf die NADA übertragen hat.
- 2.5. Der Athlet weiß, dass in Deutschland das Gesetz gegen Doping im Sport (AntiDopG) in Kraft ist und ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine Straftat darstellen kann. Strafverfahren nach dem AntiDopG können parallel und zusätzlich zu einem Sportgerichtsverfahren durchgeführt, Sanktionen (Freiheits- oder Geldstrafe) zusätzlich verhängt werden.
- 2.6. Auf die zum Zwecke des Kampfes gegen Doping im Sport erhobenen und verarbeiteten Daten findet die LSN Datenschutz- und Einwilligungserklärung Anwendung.

3. Zeitliche Geltung

- 3.1 Der Inhalt dieser Vereinbarung hat Gültigkeit ab ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien und endet, wenn der Athlet nicht mehr in den Kader berufen wird oder die Berufung widerrufen wird.
- 3.2 Das Ausscheiden aus dem Kreis der Landes- und Verbandskaderathleten gilt als auflösende Bedingung dieser Vereinbarung mit der Folge, dass diese Vereinbarung sofort endet. Erklärt der Athlet schriftlich seinen Rücktritt vom Leistungssport, endet diese Vereinbarung vollständig mit der Absendung der Mitteilung.

Anti Doping Vereinbarung

Zwischen:

Landesschwimmverband Niedersachsen e. V. (LSN)

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

vertreten durch Wolfgang Hein – Präsident des LSN

&

Athlet:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Email:

Sportart:

Kader:



Hannover, der 18.06.2025

Wolfgang Hein – Präsident LSN

Ort, Datum

Unterschrift Sportler/in

Unterschrift des der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Erziehungsberechtigter 1

Erziehungsberechtigter 2

Sollte nur eine Person erziehungsberechtigt sein, bedarf es einer Bestätigung, dass das Sorgerecht ausschließlich bei dieser Person liegt.